



Vorlage

Nr.: 0597/2007
öffentlich

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 22 " Für den Bereich an der Bahnhofstraße" **Beschluss über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung** **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Beratungsfolge

13.06.2007	Stadtentwicklungsausschuss	Beratung
19.06.2007	Rat	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 22 soll die vorhandene „Fläche Gemeinbedarf“ Post in Kerngebiet geändert werden. Des Weiteren soll gemäß § 9 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden, dass gemäß § 1 Absatz 9 BauNVO Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO nicht zulässig sind. Durch diese Festsetzung soll eine mögliche Anhäufung dieser Nutzung in diesem Bereich ausgeschlossen werden, da in unmittelbarer Nähe zum Gebäude Bahnhofstraße 3 bereits eine Vergnügungsstätte existiert.

Die vereinfachte Änderung betrifft das Grundstück Flur 302, Nummer 37.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.09.2006 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 22 „Für den Bereich an der Bahnhofstraße“ gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.

In seiner Sitzung am 13.12.2006 hat der Stadtentwicklungsausschuss den Entwurf und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 22 beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht und in der Zeit vom 08.02.2007 bis zum 09.03.2007 beim Fachdienst Stadtplanung durchgeführt.

Beschlussvorschlag

Über die zur öffentlichen Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 22 „Für den Bereich an der Bahnhofstraße“ eingegangenen Anregung wird beschlossen, wie in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 13.06.2007 behandelt. (siehe dazu auch die Vorlage 0587/2007)

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 22 „Für den Bereich an der Bahnhofstraße“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Im Rahmen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wird die vorhandene Fläche für den Gemeinbedarf „Post“ in Kerngebiet geändert. Des Weiteren wird gemäß § 9 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 2 BauNVO festgesetzt, dass gemäß § 1 Absatz 9 BauNVO Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO nicht zulässig sind, um eine mögliche Anhäufung dieser Nutzung in diesem Bereich auszuschließen.

Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Flur 302, Nummer 37.

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Anlagen

Keine